

es sehr erwünscht, wenn über diesen Punkt authentische Aufklärungen erwirkt und im zweiten Falle, d. h. wenn Verschiffungen nach Triest gegen Ausstellung der oben bezeichneten Verpflichtung gestattet sind, Maßnahmen ähnlicher Art, wie sie in den Donaufürstenthümern mit Bezug auf die durch Schiffe der Neutralen bewerkstelligte Getreideausfuhr getroffen wurden, auch in England mit möglichster Beschleunigung angeordnet und in Wirksamkeit gesetzt würden. (Triest. Ztg.)

Die englische Schlacken-Gesellschaft (the british slag company) ist der Name einer neuen Actien-Gesellschaft, die eben im Entstehen begriffen ist und die Erfindung des Amerikaners Dr. W. S. Smith, die Eisenschlacke zu verwerthen, im Großen ausbeuten will. Die bei der Eisengewinnung zurückbleibende Schlacke war bisher, wie bekannt, als nutzloses Residuum vernachlässigt worden. Dr. Smith hat nun eine Erfindung patentirt, vermöge welcher er die Schlacke zum Dachdecken, Pflastern u. dgl. tauglich macht. Durch seinen Proceß soll dieselbe nicht nur zu allen gewöhnlichen Bauwerken erhalten, sondern auch eine so schöne Politur erhalten können, daß sie ein schönes, dauerhaftes und dabei verhältnißmäßig wohlfeiles Material für architektonische Zierathen abgibt. Es ist berechnet worden, daß jährlich an 6—8 Mill. Tonnen Eisenschlacke als werthlos weggeschafft werden, die durch den neuen Proceß verarbeitet werden könnten. Vorerst will die oben genannte Gesellschaft einen Versuch im Kleinen machen und bestimmt dazu 5—10,000 Pf. St.; fällt der Versuch befriedigend aus, dann beginnen die Arbeiten in größerem Maßstabe. Das Capital der Compagnie ist einstweilen auf 120,000 Pf. St. in Actien à 5 Pf. St., wovon 1 Pf. St. als Deposit zu erlegen ist, festgestellt. (Wr. Ztg.)

Goldwäschen im Ticino. In der Sitzung der Handels- und Gewerbekammer zu Pavia vom 25. Mai l. J. machte der Herr Präsident aufmerksam auf die Goldhaltigkeit des Sandes im Flusse Ticino. Gegenwärtig, wo es so vielen Händen an Arbeit fehle, wäre es seiner Ansicht nach vielleicht nützlich, die Goldwäscherei im Ticino wieder aufzunehmen, namentlich zur Zeit des Winters. Nach der Erklärung des um seine Ansicht befragten Herrn Professors Balsamo-Trivelli sei der Sand des Ticino nicht arm an Gold. Es wäre zwar nicht anzunehmen, daß der goldhaltige Sand sich über die ganze lombardische Ebene hinziehe; vielmehr müsse nach den bisherigen Erfahrungen vorausgesetzt werden, daß nur stellenweise Ablagerungen davon vorkommen. Wenn man diese Lager genau kennen lernte, könnte der Ertrag der Goldwäscherei ziemlich ergiebig sein. Nach hohem Wasserstande sei, wie glaubwürdige Personen versichern, die Goldausbeute immer gewinnbringend, indem ein Mann und ein Knabe im Laufe einer Woche eine Unze Gold im Werthe von 95 Lire gewinnen, während ihr Lohn 30—35 Lire beträgt. Ein achtbarer Schriftsteller berichtet, daß in einem Jahre, in welchem der Ticino mehrmal Hochwasser hatte, das die Ufer stark beschädigte, zwischen Sesto Calende und Pavia nicht weniger als 40 Mailänder Unzen Gold im Werthe von ungefähr 3000 Lire gewonnen worden seien. Der Herr Präsident meinte, es wäre jedenfalls nützlich, wenn die Ufer und Inseln des Ticino bei niedrigem Wasserstande genau durchforscht würden. Zu diesem Behufe und zur Auffuchung anderer nützlicher Producte, z. B. Torf, beantrage er die Bildung einer besonderen Commission. Die Kammer stimmte diesem Antrage bei und wählte den Herrn Professor Balsamo-Trivelli zum Präsidenten und die Herren Dr. Angelo Maestri, Dr. Teodoro Prada und Carlo Francesco Nocca zu Mitgliedern der Commission. (Austria.)

Gußstahlglocke. Die „Eing. Ztg.“ beschreibt eine Glocke aus Gußstahl, welche für die kaiserliche Villa in Triest bestimmt ist und ihrem Meister zur Ehre gereiche. Es sei die erste derartige Kunstzeugniß aus Gußstahl in Oesterreich. Die Glocke wurde von Braun & Söhne zu Schöndorf in Bocklabruck gegossen, wiegt 142 Pfund, ist blank abgedreht, mit der Verzierung des k. k. österreichischen Hofwappens und mit einer passenden Inschrift versehen. Dieselbe hat einen schönen reinen Ton, starke Schallweite und ist im Gusse vorzüglich gelungen. (Austria.)

Todesfall. Der Senior der Gebrüder Klein, Herr Franz Klein, einer unserer unternehmendsten und geachtetsten Industriellen, ist am 29. v. M. in Seibersdorf bei Teschen gestorben. Am Fuße des Hügels in den Sudeten, auf welchem fein Schloß Wiesenberg steht, in Philippsdorf, ist das Häuschen zu sehen, in welchem der Verstorbene von armen Eltern geboren wurde, und von wo er mit seinem Bruder auszog, um als Leichgräber sein Glück zu suchen. — Bald wurden die Brüder Partieführer, selbstständige Unternehmer von Straßen und Eisenbahnen, zu welchen letzteren sie endlich auch den Eisenbedarf lieferten.

Administratives.

Verordnungen, Kundmachungen u.

Verrechnung der Frohne von Berg-, Erudo- und Waschgold, dann von Hütten Silber, welches bei den Münz- und Einlösungsamtern in die Einlösung genommen wird. Zahl 6184-1171, V.

Um die Verrechnung der Frohne von ärarischen Berggold und Hütten Silber der möglichsten Vereinfachung zuzuführen, wird, im Nachhange zu den mit der Vollzugsvorschrift zu dem allgemeinen Berggesetze erlassenen Bestimmungen, Folgendes verfügt:

1. Die, von den frohnpflichtigen Ararial-Berg- und Hüttenämtern an die Berghauptmannschafts-Cassen zu entrichtende Frohne von dem abgelieferten Berggold und Hütten Silber, wird in Zukunft im Verrechnungswege, auf welchem, mit Ausschluß der Münzämter, nur allein die Bergoberamts-Cassen das vermittelnde Band zu bilden haben, zu leisten sein.

2. Hiernach hat es von dem, dormal bei einigen Aemtern in Uebung stehenden Vorgange, die Frohne für ärarisches Berggold und Hütten Silber bei den Münzämtern, bei welchen diese Gefälle zur Einlösung kommen, in Abzug zu bringen und den Berghauptmannschafts-Cassen baar zu senden, oder im Wege der bezüglichen Sammlungs- oder Landes-Hauptcassen zu vergüten, das Abkommen zu erhalten.

3. Dagegen haben die frohnpflichtigen Ararial-Berg- und Hüttenämter, die, nach der Vollzugsvorschrift zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze, für das zur münzamtlichen Einlösung gelangende Berggold und Hütten Silber sich ergebende Frohne, in ihrer Rechnung zu beausgaben und dagegen aus anderer Verrechnung (als Verlag) von der Berg-Oberamts-Cassa in Empfang zu stellen.

Diese hat denselben Betrag aus anderer Verrechnung (als Verlag) von der Berghauptmannschafts-Cassa zu beeinnahmen und ebenso als Verlag an die bezügliche Berg- und Hütten-Cassa zu beausgaben.

Die Berghauptmannschafts-Cassa endlich wird den genannten Betrag als eingeflossene Frohne von Ararialämtern in Empfang und in anderer Verrechnung (als Verlag) an die Oberamts-Cassa in Ausgabe zu stellen haben.

4. Die Münzämter haben, anstatt mit Schluß eines jeden Quartals (wie im §. 109 der Vollzugs-Vorschrift zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze angeordnet wurde), nachdem für sämtliche Montan-Cassen inzwischen der halbjährige Rechnungsabluß eingeführt worden ist, mit dem Schluß eines jeden Semesters eine Consignation, über das im Laufe desselben von Ararialämtern, und, abgefordert, über das von Privaten eingelöste Berggold und Hütten Silber, an die bezüglichen Berghauptmannschaften einzusenden.